

Statuten

IPA Region Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „International Police Association (IPA) Region Bern“ besteht seit dem 02. Oktober 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist Mitglied der IPA Sektion Schweiz und somit auch der International Police Association angeschlossen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Nach dem Grundsatz „Servo per Amikeco“ (Diene durch Freundschaft) bezweckt die IPA Region Bern die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Polizisten/innen in beruflicher, kultureller und sozialer Hinsicht. Ihre Ziele sind insbesondere:

- Information der Mitglieder
- Die Organisation von Reisen und Anlässen für die Mitglieder
- Der freundschaftliche Zusammenschluss zwischen Polizisten/innen des In- und Auslandes, sowie der Austausch von Erfahrungen im beruflichen Bereich
- Die Verständigung zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Tätigkeit der Polizei zu erhöhen
- Die Unterstützung von kulturellen und sozialen Bestrebungen

3. Mitglieder

Die IPA Region Bern besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern

- 3.1** Als Aktivmitglieder können aktive und pensionierte Polizisten/innen und Sicherheitsassistenten/innen aufgenommen werden. Die Bestimmungen richten sich jedoch im Grundsatz nach den Statuten der IPA Sektion Schweiz.
- 3.2** Aktivmitglieder, die seit 35 Jahren Mitglieder der IPA Region Bern sind, werden in dem Jahr indem sie das 80. Altersjahr erreichen zu Freimitgliedern.
- 3.3** Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet, vorbehaltlich Art. 5 der Statuten der IPA Sektion Schweiz, datiert vom 09. April 2010, der Vorstand. Jedes durch die IPA Region Bern zurückgewiesene Aufnahmegesuch ist der IPA Sektion Schweiz sowie sämtlichen Regionen der IPA Sektion Schweiz schriftlich (auch E-Mail) mitzuteilen.

4.2 Austritt

Der freiwillige Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor dessen Ablauf schriftlich (auch E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Für das entsprechende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet spätestens einen Monat nach Wegfall der Bedingungen gemäss Art. 3.1. Das Austrittsschreiben muss vor Ablauf des Anstellungsverhältnisses schriftlich (auch E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages; grober Vernachlässigung der Vereinspflichten; gravierend unehrenhaften Verhaltens; sowie Verstosses gegen die Statuten jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich orientiert und kann gegen diesen Beschluss zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Antragsfrist, Einsprache erheben. Ein von der Mitgliederversammlung gefällter Entscheid kann vereinsintern nicht weitergezogen werden.

4.4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod.

5. Mittel

5.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die IPA Region Bern über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge sowie Einschreibegebühren
- Erträge aus dem IPA Shop
- Einnahmen aus Inserate im Bulletin
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitgliederrechnung zu bezahlen. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5.3 Neumitglieder, die nach dem 1. November aufgenommen werden, bezahlen keinen Beitrag für das laufende Jahr.

5.4 Die Einschreibegebühr beträgt max. 2/3 des Mitgliederbeitrages und wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

5.5 Das Geschäfts-/Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich (auch E-Mail), unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Anträge zu zusätzlichen Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Fall Traktandierungsanträge eingehen, versendet der Vorstand unverzüglich eine ergänzte Traktandenliste.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

7.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/innen
- Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung der IPA Sektion Schweiz
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.2 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen ohne gegenteiliges Verlangen in offener Form.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Dabei sind folgende Ressorts im Vorstand vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Zusätzliche Ressorts werden durch den Vorstand selbständig bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Der Rücktritt ist grundsätzlich per Ende der Amtsdauer möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der Spesen.

8.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente; kann Arbeitsgruppen einsetzen; kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Des Weiteren verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8.2 Stimm- und Wahlrecht

Die Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Form. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung ebenfalls auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und einen Ersatz oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Rechnungsrevisoren/innen werden alternierend für eine Amtszeit von zwei Jahren, der/die Ersatzrevisor/in für ein Jahr gewählt. Der/die Ersatzrevisor/in gilt als vorgeschlagen für die Wahl als Revisor/in im folgenden Jahr.

Bei der Wahl einer juristischen Person sind zuhanden der Mitgliederversammlung mindestens zwei Offerten einzuholen. Die Amtsdauer für ein Mandat beträgt maximal fünf Jahre.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenrevision

Anträge, die auf teilweise oder gänzliche Revision der Statuten lauten, sind dem Vorstand, unter Angabe des neuen Textes, bis zum 30. November schriftlich einzureichen. Der vorgeschlagene Revisonstext und die Stellungnahme des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Beschlüsse über die Statutenrevision werden mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefällt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgelöst werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen beim Sitz der IPA Sektion Schweiz deponiert und bleibt während fünf Jahren zur Verfügung einer neuen IPA Region Bern. Ist diese Frist abgelaufen ohne dass eine neue IPA Region Bern gegründet wurde, geht das Guthaben in das Eigentum der IPA Sektion Schweiz über.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 2018 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1998.